

An
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinisches Landtags
Ausschussvorsitzender Jan Kürschner
Und die Mitglieder des Ausschusses

Per Mail

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Nord e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung

Drucksache 20/3514

Sozialverband VdK Nord e. V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Eggerstedtstraße 11a
24103 Kiel

E-Mail: sozialpolitik.nord@vdk.de

Kiel, 10. Dezember 2025

Vorbemerkung

Als Teil des größten deutschen Sozialverbandes mit mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord e.V. die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, vertreten. Als gemeinnütziger Verband finanzieren wir uns allein durch Mitgliedsbeiträge und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

In der vorliegenden Stellungnahme wird daher lediglich auf die Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes Bezug genommen. Eine Kommentierung der anderen Änderungsentwürfe der Landesregierung und der SSW-Fraktion findet nicht statt.

Zur Problembeschreibung und Zielsetzung

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung über das Erste Gesetz zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung werden die steigenden Aufgaben und Anforderungen an die Verwaltung als problematisch beschrieben, da sie zu institutionellen Belastungen führen und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zunehmend gefährden. Laut Nationalem Normenkontrollrat können auf kommunaler Ebene mittlerweile Anträge für wichtige, alltagsrelevante Leistungen teilweise nicht mehr fristgerecht bearbeitet und Dokumente für Bürgerinnen und Bürger nicht mehr rechtzeitig ausgestellt werden. Diese Einschätzungen können wir aus unserer praktischen Arbeit weitgehend bestätigen. Unsere Jurist*innen in den Geschäftsstellen arbeiten täglich mit Leistungsbezieher*innen zusammen und vertreten diese vor Gericht, gegenüber Verwaltungen und Kassen. Dabei erleben wir regelmäßig die Folgen überlasteter Strukturen sowie die wachsenden Hürden bei der Beantragung von Leistungen.

Eine überlastete und strukturell unterbesetzte Verwaltung kann das Vertrauen der Bürger*innen in einen funktionierenden und verlässlichen Staat langfristig untergraben. Der VdK Nord teilt daher die Einschätzung der Landesregierung, dass Abläufe vereinfacht, effizienter gestaltet und stärker auf die Bedürfnisse der Menschen ausgerichtet werden müssen.

Gleichzeitig ist für den VdK Nord klar: **Entbürokratisierung ist kein Selbstzweck**. Sie ist nur dann sinnvoll, wenn sie den Zugang zu sozialen Leistungen erleichtert, Verfahren verständlicher macht und die Menschen tatsächlich entlastet. Maßnahmen, die ausschließlich darauf abzielen, Stunden oder Kosten einzusparen, ohne die Situation der Leistungsbezieher*innen zu verbessern oder sie mitzunehmen, werden vom VdK Nord abgelehnt.

In unserer Beratungspraxis übernehmen wir bereits jetzt Aufgaben, die ursprünglich in den Verantwortungsbereich der Verwaltung fallen. Viele Menschen können ihre Anträge nicht allein ausfüllen, sei es, weil die Formulare zu kompliziert sind, weil gesundheitliche Einschränkungen bestehen oder weil die Verwaltung trotz gesetzlicher Verpflichtung die notwendige Unterstützung nicht leisten kann. Vor diesem Hintergrund betrachtet der VdK Nord Entbürokratisierung nicht als Reduktion von Dokumentationspflichten um jeden Preis, sondern als bessere Zugänglichkeit, Transparenz und Verständlichkeit sozialer Leistungen.

Zu Artikel 3 Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf sollen der Tätigkeitsbericht und dessen Veröffentlichung gemäß § 18 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes sowie die Veröffentlichung der Prüfberichte gestrichen werden. Es ist an dieser Stelle wichtig, deutlich zu unterscheiden: Während der Tätigkeitsbericht die quantitative Arbeit der Wohnpflegeaufsicht dokumentiert – also Prüfquote, Anzahl der Einrichtungen sowie Beschwerden und Beratungen – bewertet der Prüfbericht die Qualität einzelner Einrichtungen und enthält konkrete Feststellungen zu Struktur-, Prozess- und persönlicher Lebensqualität vor Ort.

Im Rahmen des Tätigkeitsberichts dokumentiert die Wohnpflegeaufsicht alle zwei Jahre den Umfang der zu prüfenden Einrichtungen, ihre eigene Prüfquote sowie die Einhaltung der Fachkräftequote durch die Einrichtungen. Darüber hinaus enthält er Angaben zur Anzahl der Beschwerden und Beratungen sowie zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Für die individuelle Situation der Bewohner*innen hat dieser Bericht jedoch nur begrenzte Aussagekraft. Der VdK Nord hält allein die Prüfquote als politisches Instrument für relevant. Nur wenn die Wohnpflegeaufsicht auch prüft, können ihre Berichte verwendet werden. Eine zu geringe Prüfquote kann auf eine nicht funktionierende Wohnpflegeaufsichtsstruktur hinweisen.

Demgegenüber erstellt die Wohnpflegeaufsicht pro geprüfter Einrichtung einen detaillierten Prüfbericht. Dieser enthält neben der Beschreibung des Leistungsangebots eine Analyse der Stärken und Schwächen der Einrichtung aus der Perspektive der Behörde und der Einrichtung selbst. Damit stellt der Prüfbericht ein zentrales Instrument der Transparenz dar.

Der VdK Nord e.V. fungiert als Interessenvertretung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Bei der Beurteilung des Pflegegrads spielt keiner der beiden Berichte eine unmittelbare Rolle. Die Qualitätsprüfung hat jedoch eine erhebliche Bedeutung für das Leben der Bewohner*innen. Eine stationäre Pflegeeinrichtung ist nicht nur eine Dienstleistungsstruktur, sondern das Zuhause der pflegebedürftigen Menschen. Selbstwirksamkeit, Mitbestimmung und eine verlässliche Versorgung hängen von einer professionellen und transparenten Struktur ab. Angehörige legen großen Wert darauf, dass

die Betreuung in qualifizierten Händen erfolgt und potenzielle Missstände frühzeitig erkennbar sind.

Für die Arbeit des VdK Nord und die Interessen der Betroffenen ist der Tätigkeitsbericht von untergeordneter Bedeutung. Die damit wegfallende Prüfquote sollte jedoch weiterhin erhoben und veröffentlicht werden, um mögliche Strukturdefizite zu identifizieren.

Anders verhält es sich mit den Prüfberichten. Diese sind für die Rechte der Beiräte, Führungssprecher*innen, Bewohner*innen und ihrer Angehörigen von zentraler Bedeutung. Ihre Veröffentlichung und unaufgeforderte Zusendung ermöglicht es, die Struktur- und Mitbestimmungsqualität der Einrichtung nachvollziehbar zu bewerten und schafft eine unabhängige Entscheidungsgrundlage. Die Streichung der regelmäßigen Veröffentlichung würde die Verantwortung für Transparenz auf pflegebedürftige Menschen und Angehörige verlagern, die künftig aktiv nachfragen müssten. Dies birgt das Risiko eines Vertrauensbruchs zwischen Einrichtung und Bewohnerinnen und widerspricht dem Anspruch des Gesetzes, Selbstbestimmung zu stärken. Die mit der Maßnahme verbundene Reduktion des Arbeitsaufwands steht zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verlust an Transparenz.

Die Berichte des Medizinischen Dienstes können die Prüfberichte der Wohnpflegeaufsicht nicht ersetzen. Der Medizinische Dienst verfolgt einen anderen gesetzlichen Auftrag, der primär pflegfachliche und dokumentationsbezogene Kriterien bewertet und ist im Auftrag der Pflegekassen tätig. Aspekte der Prozess- und Strukturqualität sowie der Mitbestimmung und Lebensqualität außerhalb der pflegerischen Bereichs stehen dabei nicht im Mittelpunkt. Die Qualitätsberichte werden zudem nur mit der Pflegeeinrichtung besprochen und nicht mit den Bewohner*innen. Nur die Prüfberichte der Wohnpflegeaufsicht gewährleisten daher eine umfassende, unabhängige und für die Betroffenen zugängliche Qualitätsbewertung und Einbeziehung.

Aus Sicht des VdK Nord gilt daher: Die Veröffentlichung der Prüfberichte muss zwingend erhalten bleiben, da sie Transparenz sichert, Vertrauen stärkt und die Selbstbestimmung der Bewohner*innen schützt.